

Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich Graftlage

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 11.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Bereich des neuen Bebauungsplans Nr. 112 „Graftlage“ sowie entlang der „Fliegerhorstbahn“ behält sich die Stadt Diepholz die gewerbliche Entwicklung gemäß des Stadtentwicklungsplanes aus 2023 vor.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte im Maßstab 1:6.000 umrandeten Flächen sind von den städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

§ 3

Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Diepholz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Allgemeinwohl dies rechtfertigt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, 11.09.2024

gez. Marré
Bürgermeister

